

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 1 (1854)

Heft: 9

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Betreffend die Preisfrage. —

Unter den eingekommenen Arbeiten über die in Nr. 4 dieses Blattes gestellte Preisfrage kann unzweifelhaft als die Beste bezeichnet und mit dem Preise bedacht werden diejenige des Herrn

J. Stuker, Oberlehrer zu Grünenmatt.

Im Allgemeinen wurde die Tendenz der Frage vorwaltend dahin gedeutet, als möchte durch Auffindung neuer individuell oder gemeinsam anzuwendender Mittel die ökonomische Lage der Lehrer verbessert werden, um kräftige Beihilfe von Staat und Gemeinden überflüssig zu machen. Diese Auffassung der Frage ist irrig und geht den Zwecken derselben geradezu entgegen. Die Aufbesserung der Lehrerbefoldungen ist nach unserer innigsten Überzeugung für ein kräftigeres Gedeihen der Volksschule conditio sine qua non — eine durchaus unerlässliche Bedingung. Und ferne ist es von uns, durch die gestellte Frage den Glauben zu pflegen: als könnte auf dem in ihr bezeichneten Wege Genügendes in Sachen geschehen. Das aber ist unter allen Umständen des Mannes würdig, vorerst seine eigene Kraft zu bemessen, bevor er nach Anderer Hülfe sich umschaut — denn erst dann hat er auch für fernere Schritte sittlich freien Boden und sind seine Ansprüche gerechtfertigt. —

Bevor untersucht wird: „was kann und soll von Staat und Gemeinden zur ökonomischen Besserstellung der Lehrer geschehen?“ möchten wir eben das Kapitel der „Nebenbeschäftigung“ zur klaren und gründlichen Erörterung gebracht wissen, und werden die Diskussion darüber eröffnen durch Mittheilung der Eingangs bezeichneten Arbeit.

Schul-Chronik.

Bern. Dem Vernehmen nach sollen auch von der Vorsteuerschaft der Kantonalsschulsynode Schritte geschehen, um die definitive Erlassung eines Gesetzes über die Stiftung einer Lehrerpensionskasse durch obligatorische Abzüge an den Besoldungen zu hintertreiben. Wir sind überzeugt, daß die Vorsteuerschaft hierin ganz im Sinn und Willen der großen Mehrheit der bernischen Lehrer handelt, und wünschen deshalb ihren Maßnahmen den besten Erfolg. — So dringend wünschbar eine Pensions- und Alterskasse Angeichts unserer Schulzustände sein muß, eben so unpraktisch und zweckwidrig ist deren Gründung durch Abzüge von Besoldungen, die ohnehin in großer Zahl zu den färglichsten gehören, welche je in vorigerüftern Staaten für Schulstellen ausgeübt sind. — Und wie verhielte es sich wohl mit der rechtlichen Begründung jener Besoldungsabzüge? Wären sie nicht dem Wesen nach gleich einer ausnahmsweise förmlichen

Besteuerung — einer Armenstelle? ! Die Besoldung ist des Lehrers gesetzlich fixirtes Einkommen. Dürfte und könnte man nun die Lehrer ausnahmsweise mit einer Einkommenssteuer zum Zwecke der Unterstützung im Alter und Fürstigkeit belegen? Mit eben so viel Recht könnte man auch das Einkommen der Landwirthe mit einer Extra-Steuer beladen zur Gründung einer Hilfskasse für altersschwache oder herabgekommene Bauern; oder es ließe sich eine Militär-Pensionskasse stiften durch Soldabzüge u. dgl. Solches Ständeunwesen widerspricht, wie dem Geiste christlicher Gesellschaftlichkeit, so auch unsfern verfassungsmäßigen Rechtsgrundlagen; denn alle Bürger sind in Betreff ihrer Rechte und Pflichten gleich vor dem Gesetz.

Baselland. Kantonallehrerverein im Biestal. Nach dem Berichte des Präsidenten, Lehrer Kunz von Bubendorf, sind von den 105 Lehrern des Kantons nur 13 dem Kantonalverein nicht beigetreten. Jeder Bezirksverein hielt vierjährlich eine Konferenz, worin die Lehrer durch Lehrübungen, freie Vorträge, Aufsätze und Besprechungen ihre Berufsbildung zu fördern strebten. Herr Schulinspektor Kettiger berichtete über den Gang des Schulwesens im Jahr 1853. Wir erwähnen folgende Punkte. In den 74 Gemeinden des Kantons bestehen 93 Primar- und 4 Bezirksschulen, eine Primarschule mehr als im Jahre 1852, und 10 mehr als im Jahr 1843. 14 Mann traten in den Lehrstand ein, 9 aus, 6 Lehrer wechselten ihre Stellen und 2 sind gestorben. Die Gemeindeschulen zählten 8503, die Bezirksschulen 149 Schüler. Die Zahl der Gemeindeschüler ist seit 10 Jahren um 1450 gestiegen, die der Bezirksschüler akkurat gleich geblieben. Der fünfte Theil der Bevölkerung geht zur Schule. Nur in Schaffhausen und Zürich gibt's verhältnismäßig noch mehr Schüler, in allen andern Staaten und Kantonen weniger. Etwa 10 Schulen zählen über 100, 21 über 90 Kinder, 11 Schulen haben weniger als 40 Schüler. 6 Gemeinden haben im Orte selbst keine Schule; diese haben sich an die Schulen anderer Gemeinden angeschlossen. Sämtliche Alltagsschüler versäumen 230,332 Halbtage, ein Schüler durchschnittlich 35 halbe Tage; die Repetirschüler 92,244 Stunden. Schüler starben 22. —

Thurgau. Die durchschnittliche Besoldung eines Lehrers ist mit Inbegriff von Wohnung und Pflanzland durch das Gesetz auf das Minimum von Fr. 560 festgesetzt.

Der Staat leistet unmittelbar an die Lehrerbefolndungen 48,000 Fr.; für die Primar- und Sekundarschulen 83,330 Fr. Das Budget für das Jahr 1854, das gesamme Schulwesen, also auch die Kantonss- und die landwirthschaftliche Schule umfassend ist zu 112,255 Fr. festgestellt.

Bis jetzt bestehen bereits zehn Sekundarschulen. Der Staat gibt einen Jahresbeitrag von 800 bis 1000 Fr. an jede; dagegen ist das Schulgeld auf 18 bis 12 Fr. herabgesetzt. Das neue Gesetz macht es auch den unbemittelten Kreisen möglich, mit der Zeit eine Sekundarschule zu erhalten; so daß nach einigen Jahren im ganzen Kanton jede Familie, die es wünscht, Gelegenheit haben wird, vom elterlichen Hause aus und ohne besondere Kosten ihre Kinder nach